

Gemeinde Osterhorn, vorh.bez. B-Plan Nr. 4 "nördlich Sackgasse"

Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 05.07.2021
2. Deutsche Telekom Technik, Richtfunk, Bayreuth, Schreiben vom 01.07.2021
3. Telefonica 02, Deutschland Schreiben vom 26.07.2021
4. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 06.08.2021
5. Landesbetrieb Verkehr, LBV.SH Itzehoe, Schreiben vom 07.07.2021
6. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 21.07.2021
7. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde Schreiben vom 07.07.2021
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3; Bonn, Schreiben vom 02.07.2021

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. GAB Umwelt Service, Schreiben vom 09.07.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten	Die Äußerung wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.
2. NABU, Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.07.2021	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. NABU, Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.07.2021

Zusammenfassung der Äußerung

Unser Landesverband hat uns informiert, dass dort die Unterlagen zum ersten Beteiligungsverfahren nicht eingegangen bzw. auffindbar sind. Insofern erfahren wir erst jetzt von diesem Bauvorhaben. Wir bitten daher sicherzustellen, dass zukünftig eine rechtzeitige Beteiligung erfolgt.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird nicht geteilt.

Der NABU wurde mit Schreiben vom 07.10.2020 per Email beteiligt.

Osterhorn, B-Plan 4 - Beteiligungen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

dn.Stadtplanung GbR
 An dn.Stadtplanung GbR
 Bcc @llur.landsh.de; info@gab-umweltservice.de; @amt-breitenburg.de; @stadt-barmstedt.de;
 info@hwk-luebeck.de; ihk@kiel.ihk.de; bauleitplanung@kreis-pinneberg.de; info@kvip.de; itzehoe.poststelle@llur.landsh.de;
 poststelle@llur.landsh.de; @llur.landsh.de; 24768Rendsburg ; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; @svg-suedwestholstein.de;
 @t-online.de; O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com; liegenschaften@telefonica.com; info@vv-krepermarsch.de

Dies ist die aktuellste Version, Sie haben jedoch eine andere Kopie dieses Elements geändert. Klicken Sie hier, um die anderen Versionen anzuzeigen.
 Sie haben diese Nachricht am 05.11.2020 10:11 weitergeleitet.

01 Deckblatt.pdf 158 KB	02 Teil A - Planzeichnung.pdf 304 KB	03 Teil B - Text.pdf 51 KB	04 Begründung.pdf 1 MB
05 Scoping.pdf 4 MB	06 Vorhaben.pdf 422 KB		

Hinweis: Die Adressaten sind aus Datenschutzgründen unsichtbar.

Osterhorn, vorhabebez. B-Plan Nr. 4
Beteiligungen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bokel soll die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Unser Büro ist mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und gemäß § 4 b BauGB auch mit der Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens beauftragt. Mit Zusendung der beiliegenden Unterlagen bitten wir Sie deshalb gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch um Ihre schriftliche Äußerung bis zum

09.11.2020

;service.de; @amt-breitenburg.de; @stadt-barmstedt.de;
 anung@kreis-pinneberg.de; info@kvip.de; itzehoe.poststelle@llur.landsh.de;
 l.de; 24768Rendsburg ; verbandsbeteiligung@nabu-sh.de; @svg-suedwestho
 :fonica.com; liegenschaften@telefonica.com; info@vv-krepermarsch.de
 opie dieses Elements geändert. Klicken Sie hier, um die anderen Versionen anzuzeigen.

2. NABU, Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.07.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Durchsicht der Festsetzungen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 möchten wir als Umweltverband noch darauf hinweisen, dass wir es sehr begrüßen würden, wenn das Regenwasser, was auf die versiegelten Flächen fällt, aufgefangen werden würde und eine Rückhaltung, entweder in Form eines Teiches oder eines unterirdischen Tanks erfolgen würde.</p> <p>Dieses Wasser würde somit einer Bewässerung der Anlage im Sommer zur Verfügung stehen und es müsste kein kostbares Trinkwasser genommen werden. Wir weisen an dieser Stelle auf die Probleme des Wasserwerkes Horst in den Sommermonaten hin.</p> <p>In einer Nachbargemeinde Osterhorns wurden solche Auflagen zum Schutz unseres Trinkwassers unlängst in einem Bauvorhaben gefordert.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass die Einhaltung der im weiteren Verfahren noch beschlossenen Auflagen an den Bauträger hinsichtlich der naturschutzrelevanten Auflagen auch zukünftig regelmäßig durch das Bauamt des Amtes Hörnerkirchen überprüft wird.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Anregung wird in der Form entsprochen, dass die Äußerung in die Begründung als Empfehlung aufgenommen wird.</p> <p>Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung.</p> <p>Auf der Ebene der Baugenehmigung wird der Nachweis zur Oberflächenentwässerung erbracht.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind im B-Plan festgesetzt und im Durchführungsvertrag verankert. Die Umsetzung und Erhaltung ist somit rechtlich bindend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, Schreiben vom 05.07.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 08.10.2020, in dem wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, Schreiben vom 05.07.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-/Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrens-service unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:</i></p> <p><i>https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</i></p> <p><i>in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend zu prüfen.</p>

4. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 01.07.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen den vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Osterhorn bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine Bedenken.</p> <p>Ebenso hat unsere Stellungnahme vom 13.10.2021 weiterhin Ihre Gültigkeit. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass bei Beginn von Tiefbauarbeiten und Planung eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen verpflichtend ist.</p> <p><i>Hinweis: Die Stellungnahme vom 13.10.2021 ist wortgleich mit der Stellungnahme v. 01.07.2021.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend zu prüfen</p>

5. Wasserverband Krempermarsch, Schreiben vom 14.07.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Mit beigefügten Schreiben vom 20.10.2020 hatten wir bereits ausreichend vorgetragen. Eine weitere Stellungnahme ist von uns nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 20.10.2020

Eine Versorgung des Bebauungsplangebietes ist über die vorhandene Trinkwasserhauptleitung PVC DN100 in der Straße „Kloster“ möglich. Bezüglich der Beitragspflicht verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die §§ 30 ff. der Ihnen vorliegenden Verbandssatzung und der hierzu jährlich ergehenden Beitragsfestsetzungen als Bestandteil der Haushaltssatzung.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass der Brandschutz eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.

Wir freuen uns, wenn wir Sie mit diesen Angaben unterstützen können. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.



Abb. Auszug aus dem Bestandsplan

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausbauplanung/ Baugenehmigungsplanung weitergehend zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem B-Plan nur ein weiteres Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten geplant wird.

6. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.07.2021

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Unsere Stellungnahme vom 11.11.2020 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Osterhorn übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p><i>Stellungnahme 11.11.2020</i></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 04.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Der Grundstückseigentümer (Herr [REDACTED]) hatte diesbezüglich bereits im Mai d.J. Kontakt zur unteren Wasserbehörde aufgenommen und dargestellt, dass der Graben nur der Straßenentwässerung dient und er außerdem in die gemeindliche Mischwasserkanalisation mündet. Letzteres wird in der Begründung zum VE-Plan 4 bestätigt. Eine Einstufung als „nicht dem Wasserrecht unterliegen“ oder sogar als „offener Bestandteil der gemeindlichen Mischwasserkanalisation“ erscheint also plausibel, wäre aber abschließend durch die Gemeinde zu bestätigen.

Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser

Keine Anmerkungen.

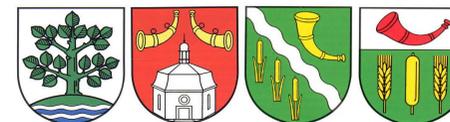
ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Gemeinde hat die Grabenverrohrung in der Gemeindevertretersitzung v. 08.06.2021 bereits beschlossen. Sofern weiterhin eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist, wird diese im Rahmen der Baugenehmigung vorgelegt.

Auszug Beschlussvorlage 28.05.2021

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2021-135
Federführend:	Status:	öffentlich
FB IV. Bau und Umwelt	Datum:	28.05.2021
	Verfasser:	Schäfer, Helmut
Antrag auf Grabenverrohrung im Bereich des B-Planes Nr. 4 "Kloster / Sackgasse"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.06.2021	Gemeindevertretung Osterhorn	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die GV beschließt dem Antrag der Grabenverrohrung im Bereich des B Plan 4, Kloster/ Sackgasse zuzustimmen.

Beschlussvorschlag zum Veröffentlichen:

Die GV beschließt der Grabenverrohrung zuzustimmen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 04.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Bei dem Abtrag, der Aufschüttung oder der Umlagerung von Boden ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG). 	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Ausbauplanung/ Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 04.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände. • Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier: Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 1997 (LAGA Bauschutt), Probenahmeprotokolle etc.) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen. • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. 	

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen - Brandschutz, Schreiben vom 27.07.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu Punkt 11 – Ver- und Entsorgung – in der Begründung auf Seite 58 Der Brandschutz bezüglich der Löschwasserversorgung muss von der Gemeinde sichergestellt werden.</p> <p>Es ist eine Löschwassermenge von 48m³/h über einen Zeitraum von 2 Std. im Umkreis von 300 m erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 06.07.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In den Unterlagen werden die Begriffe Bebauungsplan 4 und VE-Plan 4 verwendet. Hier muss einheitlich der Begriff VE-Plan 4 verwendet werden.</p> <p>In der Legende Festsetzungen, 2. Maß der baulichen Nutzung muss es heißen: II – Zahl der Vollgeschosse.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen und die Legende werden redaktionell angepasst.</p>

10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 18.08.2021

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Anregungen des LLUR aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Daher bestehen nunmehr keine Bedenken.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

C. Von der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben

Der Entwurf der Aufstellung des vorh.bez. Bebauungsplans Nr. 4 „nördlich Sackgasse“ der Gemeinde Osterhorn und die dazu gehörende Begründung haben im Zeitraum vom 07.07.2021 bis 08.08.2021 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt / Amt Hörnerkirchen - im Rathaus Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06, (2. OG) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt oder nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Zusätzlich wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Osterhorn mit der Begründung analog gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung> eingestellt.